Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der Landeshauptstadt Hannover

Vorwort / Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover stellt diese Richtlinie auf, um das Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII transparent und rechtssicher zu gestalten. Die Richtlinie dient als Beurteilungsgrundlage für die Prüfung und Entscheidung über die Antragstellung durch das Jugendamt der Landeshauptstadt.

Mit den hier beschriebenen Standardisierungen soll für Verwaltung Verfahrenssicherheit hergestellt werden. Die Richtlinie kann damit auch als Orientierungshilfe für Träger der Jugendhilfe dienen, die eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII durch die Landeshauptstadt Hannover anstreben.

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII stellt die Landeshauptstadt freie Träger auf ihrem Gebiet heraus, die einen besonderen Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe einnehmen. Mit der Anerkennung verbunden ist die Erwartung auf institutionelle Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, die sich in einer nachhaltigen Beteiligung an der Jugendhilfeplanung oder anderen Formen der intensiven Zusammenarbeit zeigt.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe durch die Landeshauptstadt Hannover in ihrem Zuständigkeitsbereich.

2. Grundlagen

Grundlagen sind § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), § 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds AG SGB VIII), sowie die von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) beschlossenen Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.

Ein direkter Zusammenhang besteht darüber hinaus mit den §§ 1,2,3 und 74 des SGB VIII.

Aufgestellt wird diese Richtlinie auf Grundlage von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

3. Funktion der Anerkennung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden größtenteils von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Seit Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine kommunale Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Anders verhält es sich für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt `in der Regel` eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ hinaus. Vielmehr zielt sie auf das Zusammenwirken des öffentlichen Trägers mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Von einem anzuerkennenden Träger kann daher erwartet werden, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Dem freien Träger der Jugendhilfe werden durch die Anerkennung zudem

- Vorschlagsrechte für den Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 3 Nds. AG SGB VIII)
  und
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z.B. §§ 4 Abs. 2, 76 Abs. 1, §§ 78, 80 Abs. 3 SGB VIII)

gewährt (§ 75 SGB VIII).

Die Landeshauptstadt erkennt im Sinne dieser Funktionsbestimmung nicht jeden auf ihrem Gebiet geförderten oder aktiven Träger an. Die gesetzlich definierte, besondere Herausstellung bleibt in der Landeshauptstadt solchen Trägern vorbehalten, die ihre Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger institutionalisiert haben und sich in Qualität und Umfang ihrer Mitwirkung an der Entwicklung der Jugendhilfe von lediglich leistungserbringenden Trägern abheben.

4. Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewusst auf eine Definition des Begriffs "Träger der freien Jugendhilfe" verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. §§ 82, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

4.1 Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes.

Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

4.2 Andere Träger der freien Jugendhilfe

Neben den im Gesetz ausdrücklich darüber hinaus genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII) können auch andere juristische Personen (wie z. B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

4.3 Träger außerhalb der Jugendhilfe

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Träger deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule und Hochschule konzentriert (z.B. Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen),

- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

5. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jungendhilfe ergeben sich aus § 75 SGB VIII. Die Obersten Familienbehörden haben mit Beschluss vom 7. September 2016 in den Grundsätzen zur Anerkennung von Trägern nach § 75 SGB VIII die rechtlichen Vorgaben eingeordnet und in Beurteilungskriterien überführt.

5.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen) sowie auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf eine reine Leistungsförderung.

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die den ganzheitlichen Ansatz des SGB VIII umsetzen und zum Ziel haben, die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Eine Anerkennung ist auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. Im Anerkennungsbescheid kommt in diesen Fällen zum Ausdruck, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist (§75 Abs. 2 SGB VIII).

5.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Liegt eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts durch die zuständige Steuerbehörde vor, ist in der Regel von der Verfolgung gemeinnütziger Ziele auszugehen.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugutekommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, muss im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u. a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

5.3. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Träger (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung des Kriteriums "nicht unwesentlicher Beitrag" kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung (die sich allenfalls in landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen näher konkretisieren lässt) können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

5.4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Vom Träger wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die "Ziele des Grundgesetzes" enumerativ aufzuzählen. Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft

und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Träger, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und sich dabei in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden.

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

Zur Prüfung ist das Handeln des gesamten Trägers, auch über seine Aktivitäten in der Jugendhilfe hinaus, heranzuziehen. Prüfungsrelevant ist auch das politische Handeln des Trägers.

6. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen als Träger der freien Jugendhilfe

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

6.1 Voraussetzungen zur Einordnung als Jugendverband im Sinne des §12 SGB VIII

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- Eigene Jugendordnung oder -satzung
- Selbstgewählte Organe
- Demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies setzt voraus, dass im Organisationsstatut

Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren, diese Delegation aber wiederum von dem Vertrauen aller Mitglieder abhängig zu machen mit der Folge, dass die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion widerrufen und der gewählte Vertreter zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dieses Merkmal unterscheidet sich u. a. von projektbezogenen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich daher durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht notwendig; das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings bei Vorliegen einer festen Organisationsstruktur (z. B. wenn der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt hat) regelmäßig zu bejahen.

Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Durch diese bewusst offene Formulierung wird klargestellt, dass sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen in Frage kommen.

7. Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung

Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung kann im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher oder überörtlicher Träger beschränkt werden. In diesem Fall, oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es dem freien Träger unbenommen, auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Anerkennung zu beantragen.

Die gesetzliche Anerkennung gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII wirkt wegen der bundesweiten Geltung des SGB VIII im gesamten Bundesgebiet. Im Übrigen, also bei der Anerkennung nach § 75 Abs. 1 oder 2 SGB VIII, hat die Anerkennung nur Wirkung im Gebiet des jeweilig anerkennenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Insofern ist die Wirkung der Anerkennung auf das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover zu beschränken.

Für durch übergeordnete Behörden anerkannte Träger, sowie für die Kraft Gesetz anerkannten Träger gilt somit die Anerkennung dem Grunde nach auch in der Landeshauptstadt Hannover. Für die Ausübung von mit der Anerkennung verbunden Rechten auf ihrem Gebiet (§§ 71, 76, 78 SGB VIII) bedarf es einer Bestätigung dieser Anerkennung durch die Landeshauptstadt.

8. Besonderheiten bei der Anerkennung von Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auf die ihm angehörenden rechtlich unselbstständigen Mitgliedergruppen und die ihm zum Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbstständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind.

Schließt sich eine rechtlich selbstständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser durch die Landeshauptstadt anerkannt wurde, so erstreckt sich die Anerkennung nur dann auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss beim Fachbereich Jugend und Familie anzeigt, und dieser der neu hinzugetretenen Vereinigung die Anerkennung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige versagt.

9. Anerkennungen bei Zuständigkeit des Landesjugendamtes

Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist das Jugendamt der Landeshauptstadt, wenn der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über die Landeshauptstadt hinausreicht, sonst das Landesjugendamt.

Im Falle eines überörtlichen Wirkungskreises wird der antragstellende Träger auf die abweichende Zuständigkeit hingewiesen. Eine Anerkennung für das Gebiet der Landeshauptstadt und die Ausübung der damit verbundenen Rechte ist erst nach formaler Anerkennung durch die zuständige Behörde möglich.

10. Verfahren

Zuständig für die Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist in der Landeshauptstadt Hannover der Fachbereich Jugend und Familie. Die Prüfung wird von den jeweiligen Leistungen und Aufgaben des SGB VIII zugeordneten Bereichen durchgeführt.

Zuständig für die Anerkennung selbst ist das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover. Daher setzt eine Anerkennung grundsätzlich die Einbindung des Jugendhilfeausschusses voraus.

Die Landeshauptstadt Hannover informiert auf ihrer Internetseite über das Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Sie stellt dort antragsunterstützende Unterlagen zur Verfügung.

10.1 Verfahren bei Neuantrag auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII kann bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie formlos gestellt werden.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle)
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung
- Anzahl und Funktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zahl und Ort der örtlichen Gruppen
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII

- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

Dem Antrag soll beigefügt werden

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung (AO)
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungs-erklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen

Nach Eingang des Antrags erfolgt eine erste Sichtung der eingereichten Unterlagen. Die Verwaltung prüft

1. die Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde
2. die Möglichkeit vereinfachter Prüfverfahren (vgl. 10.2ff) auf Grund bereits vorliegender Anerkennungen
3. die Vollständigkeit der eingereichten Dokumente

Innerhalb von 14 Tagen erfolgt eine Rückmeldung an den*die Antragstellende*n. Fehlende Informationen oder Dokumente werden bei Bedarf nachgefordert.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen prüft die Verwaltung den Antrag innerhalb von maximal sechs Wochen. Grundlage der Prüfung sind die die Grundsätze zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (vgl. 2. Grundlagen).

Zu prüfen sind

4. die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
5. Ausschlussgründe für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
6. Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung von Jugendverbänden und Dachverbänden

Die Prüfergebnisse werden in der Prüfakte dokumentiert (Formblatt Anlage 1).

Liegen Gründe für ein vereinfachtes Prüfverfahren vor, werden die Prüfschritte entsprechend dem Anlass (vgl. 10.2 ff) gestaltet.

Nach Abschluss der Prüfung informiert die Verwaltung den*die Antragstellende*n über das Ergebnis. Die Verwaltung bringt das Prüfergebnis als Beschlussdrucksache in den politischen Beratungsverlauf ein und schlägt damit entsprechend der Prüfung die Anerkennung nach § 75 SGB VIII oder die Ablehnung des Antrags vor.

Die Beschlussdrucksache wird zunächst im nicht öffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses oder einem nicht öffentlichen Unterausschuss beraten. Die Beratung dient auch der Anhörung der*des Antragstellenden nach § 24 SGB X. Der*die Antragstellende wird entsprechend zur Sitzung geladen.

Die Beschlussfassung erfolgt im folgenden Jugendhilfeausschuss gemäß § 14 Nds. AG SGB VIII öffentlich. Die Verwaltung stellt dem antragstellenden Träger in Folge eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

10.2 Verkürztes Verfahren bei vorliegenden Anerkennungsgründen

Weist ein Träger eine bereits bestehende Anerkennung nach § 75 SGB VIII aus einem anderen Kontext nach, kann ein verkürztes Verfahren durchgeführt werden.

Dies ist der Fall, wenn

- eine Anerkennung durch das Land Niedersachsen vorliegt
- eine Anerkennung auf Ebene des Bundesgebietes durch ein anderes Bundesland vorliegt
- eine Anerkennung durch einen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorliegt
- eine Anerkennung Kraft Gesetz (§ 75 SGB VIII, Absatz 3) vorliegt
- eine Anerkennung durch Beitritt bzw. Zugehörigkeit zu einem anerkannten Träger (Dachverband) vorliegt

Eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII in diesen Fällen gilt ebenfalls in der Landeshauptstadt. Zur Ausübung der damit verbunden Rechte mit direktem Bezug zur Landeshauptstadt (§§ 71,76,78 SGB VIII) erhält der Träger auf Antrag eine Bestätigung durch die Landeshauptstadt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Tätigkeit in der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, sowie die Sicherstellung des Kinderschutzes mit den Gesichtspunkten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie Prüfung der persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII.

Ergibt sich die Anerkennung aus der Mitgliedschaft in einem Dachverband, ist im Sinne des Nds. AG SGB VIII § 14 zu prüfen, ob dessen Anerkennung sich auch auf den antragstellenden Träger erstreckt.

Weist der Träger seine Zugehörigkeit zu einem bereits nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger nach, kann im Sinne dieses Absatzes verfahren werden. Wird kein Nachweis geführt, muss ein ordentliches Verfahren nach 10.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

10.3 Verfahren bei fehlenden Voraussetzungen

Ist ein antragstellender Träger eindeutig einer der unter 4.3 benannten Trägerstrukturen zuzuordnen, also die Anerkennung bereits durch die obersten Familienbehörden ausgeschlossen, ist keine differenzierte Prüfung vorzunehmen. Der Antrag wird unter Verweis auf diese Richtlinie zurückgewiesen.

Handelt es sich beim antragstellenden Träger um einen Träger der Jugendhilfe, der die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, berät die Verwaltung den Träger entsprechend seiner Interessenlagen. Ziel der Beratung ist zu klären, welche Schritte unternommen werden können, um eine Anerkennung in der Landeshauptstadt zu erreichen.

Sollten die Voraussetzungen für eine Anerkennung eingeschränkt vorliegen, aber zu erwarten ist, dass die einschränkenden Bedingungen zeitnah entfallen, kann eine vorläufige Anerkennung ausgesprochen werden. Diese Anerkennung ist im Sinne der Sache zu befristen.

Besteht ein Träger auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII trotz einem ablehnenden Prüfergebnis, bringt die Verwaltung eine Beschlussvorlage zur Ablehnung des Antrags in den

nicht öffentlichen Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses (der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung) ein. Dem antragstellenden Träger wird im Sinne des § 24 SGB X Gelegenheit zu Anhörung gegeben.

Der Unterausschuss kann eine erneute Prüfung des Antrages erwirken. Tut er dies nicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Verwaltung stellt dem Träger in diesem Falle einen Ablehnungsbescheid zu.

11. Öffentliche Anerkennung

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt durch einen Verwaltungsakt (Anerkennungsbescheid), ihre Ablehnung durch Ablehnungsbescheid.

Die Landeshauptstadt pflegt eine öffentliche Liste der durch sie anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Diese ersetzt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 37 SGB X.

11.1 Anerkennungsbescheid

Im Anerkennungsbescheid ist die Organisationsform des Antragstellers zu nennen. Der*die Antragstellende kann in folgenden Organisationsformen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden:

• als juristische Person (z.B. ein eingetragener Verein, eine GmbH, eine Stiftung),

• als Personenvereinigung (z.B. ein nicht eingetragener Verein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts),

• als Jugendverband/ Jugendgruppe.

Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht. Er muss sich eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

Die räumliche Beschränkung der Anerkennung auf das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist im Anerkennungsbescheid ebenfalls aufzuführen. Eine bestehende Anerkennung über die Gebietskörperschaft hinaus bleibt davon unberührt.

Handelt es sich um einen Dachverband oder eine Anerkennung, die sich auch auf Unterorganisationen beziehen soll, muss der Anerkennungsbescheid eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

Wir die Anerkennung vorläufig ausgesprochen, muss aus dem Anerkennungsbescheid die Frist, der Befristungsgrund, sowie das Verfahren nach Ablauf der Befristung hervorgehen.

Im Anerkennungsbescheid wird der Träger über daraus entstehende Rechte und Pflichten belehrt. Es ist insbesondere auf die Mitwirkungspflicht sowie den Widerrufsvobehalt im Sinne des Punktes 12 dieser Richtlinie zu verweisen.

Der Anerkennungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

11.2 Ablehnung

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Verwaltungsakt bekannt zu geben.

Eine erneute Sachprüfung und Entscheidung hinsichtlich eines bereits durch Ablehnungsbescheid entschiedenen Sachverhalts erfolgt nicht, wenn der Antrag auf Anerkennung ohne Angabe neuer Tatsachen erneut gestellt wird. Dem antragstellenden

Träger ist dies unter Hinweis auf den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist kein Verwaltungsakt, und folglich auch nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

11.3 Öffentliche Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht die durch sie anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf ihren Internetseiten. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe

- des vollständigen Namens des Trägers
- des Datums der Anerkennung
- den Aufgaben, auf die sich die Anerkennung bezieht
- einer Kontaktmöglichkeit zum Träger (Email-Adresse)
- einer möglichen Befristung der Anerkennung

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover ist nicht vorgesehen.

12. Aufhebung der Anerkennung

Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII weggefallen sind oder nie vorgelegen haben. Voraussetzungen entfallen beispielsweise durch den Verlust der Gemeinnützigkeit, Wegfall der personellen und sächlichen Voraussetzungen oder Ruhen der Jugendhilfeaktivitäten für mindestens drei Jahre.

Werden der Landeshauptstadt Gründe bekannt, die für eine Aufhebung der Anerkennung sprechen, erfolgt eine Überprüfung der Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie. Die Prüfergebnisse werden in der Verfahrensakte dokumentiert.

Stellt die Verwaltung fest, dass Gründe vorliegen, eine bestehende Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII aufzuheben, informiert sie darüber die Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung in nicht öffentlicher Sitzung. Dem betroffenen Träger ist in der Sitzung das Anhörungsrecht gemäß § 24 SGB X einzuräumen.

Nach Beratung der Gründe für den Widerruf in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung erlässt die Verwaltung einen entsprechenden Aufhebungsbescheid. Der Jugendhilfeausschuss wird über die Aufhebung von Anerkennungen als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mittels einer Informationsdrucksache in Kenntnis gesetzt.

Für die Rücknahme, den Widerruf oder die Aufhebung der Anerkennung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten gem. §§ 44 ff SGB X. Bei nachträglicher Änderung der Voraussetzungen richten sich die Voraussetzungen für die Aufhebung nach § 48 SGB X.

Die durch den Fachbereich Jugend und Familie gemäß § 75 SGB VIII ausgesprochenen Anerkennungen als Träger der freien Jugendhilfe werden in regelmäßigen Abständen von wenigstens drei und längstens fünf Jahren überprüft.

Eine Prüfung außerhalb dieser Frist kann jederzeit durchgeführt werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf Aberkennungsgründe hinweisen.

Wurde der Anerkennungsbescheid unanfechtbar widerrufen, zurückgenommen oder aufgehoben oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, ist der Anerkennungsbescheid zurückzugeben. Der Träger kann jedoch verlangen, dass ihm der Anerkennungsbescheid wieder ausgehändigt wird, nachdem dieser als ungültig gekennzeichnet worden ist.

13. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie rechtsunwirksam sein oder durch Rechtsänderungen unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Verwaltung kann zur Umsetzung der Richtlinie ergänzende Verfahrensvorgaben entwickeln, insoweit sie zur Umsetzung zwingend erforderlich sind oder eine Erleichterung für die Antragstellenden zur Folge haben.

Anlage

Verwaltungsformular zur Dokumentation der Antragsprüfung